

Art 6 Abs 1 MRK; § 473 Abs 2 StPO

Pflicht zu unmittelbarer Beweisaufnahme durch das Berufungsgericht?

OGH Beschluss vom 12. Dezember 2017, 17 Os 18/17a

§ 473 Abs 2 StPO verpflichtet zu nochmaliger Vernehmung von Zeugen nur für den Fall, dass das Berufungsgericht gegen die Feststellungen im angefochtenen Urteil Bedenken hegt, nicht aber wenn es die Feststellungen samt den korrespondierenden beweiswürdigen Erwägungen als zutreffend übernimmt. Aus der Rsp des EGMR ergibt sich nichts anderes.

Der OGH wies einen gem § 363a StPO gestellten Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens zurück. Dieser hatte eine Verletzung von Art 6 Abs 1 und 3 lit d MRK geltend gemacht, weil das Berufungsgericht seiner Begründungspflicht (zur Beweiswürdigung) nicht nachgekommen sei und den Antrag auf Vernehmung einer Belastungszeugin im Berufungsverfahren abgewiesen habe.

Die Entscheidung enthält (im Zusammenhang mit dem einleitend wiedergegebenen Rechtssatz) eine Auseinandersetzung mit EGMR-Rsp zum Thema Beweiswiederholung im Rechtsmittelverfahren und zu den Anforderungen an die Begründung von Entscheidungen unter dem Aspekt von Art 6 Abs 1 MRK.